

1. Parafly-Club Schwaben e.V.

Mitglied im DHV, Vereinsregister Stuttgart 915



Abteilungsordnung

der Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V.

Stand: 13.07.2020

Erstellt von Michael Czarnetzki (2. Vorsitzender 1.PCS) und
Martin Schäffer (Windenschlepp-Abteilungsleiter)

Präambel

Die Regelungen in dieser Abteilungsordnung sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung des 1.PCS e.V. mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Einbindung der Windenschlepp-Abteilung in die Vereinsstruktur erlässt der Vorstand des 1.PCS e.V. im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung.

Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des 1.PCS e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name der Abteilung

Die Abteilung führt den Namen:

Windenschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V.
im Folgenden kurz „Windenschlepp-Abteilung“ genannt.

§ 3 Status der Abteilung

Die Windenschlepp-Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Windenschlepp-Abteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Finanzordnung festgelegten Betrag überschreiten.

Die Windenschlepp-Abteilung ist über den Verein Mitglied des jeweiligen Fachverbands.

Das Geschäftsjahr ist analog zum Vereinsjahr.

§ 4 Rechtliche Stellung

Die Windenschlepp-Abteilung regelt bezüglich des Windenstartbetriebs die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Die Windenschlepp-Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsleiter der Windenschlepp-Abteilung delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen der Windenschlepp-Abteilung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 5 Mitglieder

Nur Mitglieder des 1.PCS e.V. können Mitglied der Windenschlepp-Abteilung werden. Mit Ausscheiden aus dem 1.PCS e.V. erlischt auch die Mitgliedschaft in der Windenschlepp-Abteilung.

Die Mitglieder der Windenschlepp-Abteilung unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Windenschlepp-Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins.

Der Eintritt in die Windenschlepp-Abteilung ist nur jährlich möglich; der Austritt aus der Windenschlepp-Abteilung analog zu den Satzungsvorschriften des 1.PCS e.V.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsversammlung oder des Vorstandes des 1.PCS e.V. aus der Windenschlepp-Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung des 1.PCS e.V. anzuwenden.

Die Mitglieder der Windenschlepp-Abteilung haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Windenschlepp-Abteilung teilzunehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge / Abteilungsbeiträge / Gebühren

Die Windenschlepp-Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden.

Die Windenschlepp-Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den vom Hauptverein zugewiesenen Mitteln, die sich im Wesentlichen aus dem Abteilungsbeitrag und erhobener Gebühren ergeben.

Die Windenschlepp-Abteilung ist ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge und Gebühren zu erheben die in der Finanzordnung des Hauptvereins aufgeführt werden. Die Höhe der zu erhebenden Beiträge und Gebühren werden von der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins.

Die Beiträge und Gebühren werden durch den Hauptverein erhoben.

Die Windenschlepp-Abteilung verwaltet ihr Budget selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung, Einsichtnahme und Kontrolle durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Kassensführer des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Die Einnahmen und Ausgaben sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen. Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen in Buchung und Verwaltung dem Kassensführer des Hauptvereines.

Die Buchführung der Windenschlepp-Abteilung wird durch die Kassenprüfer des Hauptvereines geprüft.

Der Abteilungsleiter der Windenschlepp-Abteilung ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten gemäß der Festsetzung in der Finanzordnung einzugehen.

Die Abteilungsbeiträge und Gebühren sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 7 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung obliegt dem Schriftführer des Vereins.

§ 8 Organe

Die Organe der Windenschlepp-Abteilung sind der Abteilungsleiter und die Abteilungsversammlung.

§ 9 Abteilungsleitung

Die Leitung der Windenschlepp-Abteilung erfolgt durch den Abteilungsleiter. Die Wahl des Abteilungsleiters erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins. Es gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 10 Abteilungsversammlung

In der Abteilungsversammlung haben alle anwesenden Mitglieder der Windenschlepp-Abteilung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins statt. Sie wird vom Abteilungsleiter per Email und über die Homepage des Vereins einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Der Abteilungsversammlung obliegt das Recht der Mitgliederversammlung des Hauptvereins einen Abteilungsleiter der Windenschlepp-Abteilung sowie die Beiträge und Gebühren für die Windenschlepp-Abteilung vorzuschlagen.

Für die Einberufung und die Durchführung von Abteilungsversammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung. Die Tagesordnung setzt der Abteilungsleiter fest.

Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung der Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung
- c) Jahresbericht des Abteilungsleiters
- d) Bericht über die finanzielle Situation sowie die finanzielle Entwicklung der Windenschlepp-Abteilung

- e) Vorstellung des Finanzplans der Windenschlepp-Abteilung
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Der Ablauf einer jeden Abteilungsversammlung ist durch einen Protokollführer schriftlich festzuhalten. Das gefertigte Protokoll ist vom Abteilungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Dem Vereinsvorstand ist eine Abschrift des Protokolls zu übermitteln.

§ 11 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

§ 12 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Windenschlepp-Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins sowie die weiteren Ordnungen des Vereins entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereines am 05.04.2019 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

--- überarbeitet und vom Vorstand freigegeben am 13.07.2020 ---

Anhang:

Auszug aus der Finanzordnung des Hauptvereins – Stand 01.07.2020

Windschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V.

- **Jahresbeitrag** für die Windschlepp-Abteilung des 1.PCS e.V. **30,00 €**
- **Tagesgebühr „Kuchalb“**
 - Entfällt für Mitglieder der Windschlepp-Abteilung des 1.PCS **-,00 €**
 - Für alle anderen **10,00 €**
- **Schleppgebühr** (Deckelung auf 4 Schlepps pro Tag = 16 €) **4,00 €**
- **Windschleppschüler** sind vom Jahresbeitrag und Tagesgebühr befreit müssen aber alle Schlepps bezahlen, d.h. die Deckelung auf 4 Schlepps pro Tag findet keine Anwendung.
- Die **Geländeverpächter** Hans Geiger und Klaus Irschik sind von Beiträgen und Gebühren für ihre eigene Person befreit.
- Aufwandsentschädigung pro Schlepp für **Windenfahrer** (ausgenommen Windenfahreranwälter) **1,50 €**